

Viertes Kapitel.

Von den Stabschirurgen überhaupt.

§. I.

Den ersten Rang unter den Chirurgen der Armee nach dem Protochirurgus behaupten, wie im I. Kapitel gesagt, die Professoren, und Stabschirurgen bey der k. k. Akademie, welche sich nach der für die Schule und das Spital im Jahr 1784 entworfenen Instruktion halten. Sowohl diese als andere bey der Armee angestellte Stabschirurgen werden vom Protochirurgus an Hofkriegsrath in Vorschlag gebracht, und von dieser hohen Hofstelle erhalten sie ihre Bestätigung. Gleichwie der Protochirurgus gehalten ist, jedesmal nur die in aller Rücksicht würdigsten Regimentschirurgen zu dieser Charge anzutragen, indem die Stelle der Stabschirurgen in Rücksicht auf Charakter und Gehalt eine der ehrenvollsten, hingegen auch in Ansehung des Dienstes eine der wichtigsten ist, so kann Niemand darauf Anspruch machen, der nicht nach den Statuten von unserer Akademie als Doktor graduirt ist, und beynebst zureichende theoretische und praktische Kenntnisse, eine Reihe von gewissen Dienstjahren, Dienstkenntnisse und Klugheit aufweisen kann. Alles dieses wird mit Recht von einem Stabschirurgus gefodert, der zum Besten des Dienstes **Er. Majestät**, zum Wohl der kranken Mannschaft, zum Behuf des allerhöchsten Aera-

riums seine untergeordneten Chirurgen wohl unterrichten und anführen soll.

§. II.

Alle bey der k. k. Armee angestellten Stabschirurgen sind sich im Range gleich. In Ansehung der Dienstleistung zerfallen sie jedoch in drey Klassen. Jene, so in den Hauptstädten der Provinzen angestellt sind, machen die erste Klasse aus; die, welche in den Festungen und grossen Invalidenhäusern Epitäler dirigiren, und anderen einschlagenden Diensten vorstehen, gehören zur zweyten Klasse; zur dritten Klasse aber jene, die zu ferneren Diensten unfähig erklärt, in Invalidenhäusern ihre Pension in Ruhe verzehren, oder in den Provinzen, wo immer, für sich allein leben, wie davon im I. Kapitel §. XXII, die Rede war.

§. III.

In dem Invalidenhanse der Kaiserstadt Wien ist ein Stabschirurgus angestellt, der zugleich auch Garnisons-Stabschirurgus ist. Nebst den Pflichten, die er als Stabschirurgus vom Invalidenhanse in Ansehung der Gesundheitsforge für die Invaliden-Offiziers und Gemeine auf sich hat, muß er auch das Assentiren jener Feldchirurgen beym Kommissariat besorgen, welche der Protochirurgus an ihn anweist. Dieser schickt ihm nämlich eine Note zu, worinn der Name, Zuname, das Regiment, und der Tag der Assentirung bestimmt ist, wie dann dieses genau im II. Theile der Instruktion für die Professoren, Kapitel IV. §. XXVII angegeben worden. Wenn jedoch der Stabschirurg dem Assentirungsgeschäft bezuwohnen nicht im Stande ist, so wird der Protochirurgus einen andern hiezu bestimmen.

§. IV.

Die in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabschirurgen sollen Männer in den besten Jahren, thätig, und von guter Leibkonstitution

tion seyn, nicht nur, weil sie das Spital- und Apothekenwesen unter wirklicher Direktion haben, sondern auch, weil sie den in den Provinzen bey den Regimentern befindlichen Regimentschirurgen, und anderen öfters genau nachsehen, und sich um alles annehmen müssen, was im Medizinalwesen den Dienst **Sr. Majestät des Kaisers** angehet: dahin gehört die gute Besorgung der Soldaten von Seiten der Kunst, und der Verpflegung im Spital, die gute Ordnung in allen Garnisons- und Regimentsspitalern, der wirthschaftliche Haushalt mit den Arzneyen u. d. g. m.

S. V.

Wenn die Armee zu Kriegszeiten ins Feld rückt, so rücken diese Stabschirurgen mit den Truppen der Provinz ebenfalls auch aus, werden aber nachher entweder bey der Armee in den Hauptquartieren, oder in den Feldspitalern nach Gutbefinden des Protochirurgus angestellt; ausgenommen es wäre in dieser oder jener Garnison ein mit vielen Kranken belegtes grosses Spital, oder es würde in der Nähe dieser oder jener Garnison ein grosses Feldspital errichtet: in einem dergleichen Falle verbleiben auch gewisse Stabschirurgen an Ort und Stelle. Ihre besondere Dienstpflichten kommen umständlich im folgenden V. Kapitel vor.

S. VI.

Die in Bestungen oder Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen müssen ebenfalls Männer von entschiedenen Verdiensten seyn. Jedoch werden meist solche hiezu ausersehen werden, die bereits ein ziemliches Alter erreicht, nicht mehr die dauerhafteste Gesundheit, das scharfe Gesicht, und die stäte Hand haben, welches von einem Manne gefodert wird, der noch Feldzüge mitmachen soll. Daher sind sie auch nicht mehr fürs Feld bestimmt, sondern bleiben in Garnisonen, und verrichten die darin vorkommenden Dienste. In Ausübung wichtiger chirurgischer Operationen,

in verwickelten schweren innerlichen und äußerlichen Krankheiten werden sie als Männer von vieljähriger Erfahrung ihren Untergeordneten wenigstens mit gutem Rath an die Hand gehen können. Die Dienstpflichten dieser Klasse von Stabschirurgen werden in dem folgenden VI Kapitel vorgeschrieben.

§. VII.

Alle angestellte Stabschirurgen sind gehalten, sowohl für kleine als große Operationen sich ihrer eigenen Instrumenten zu bedienen; nur in Kriegzeiten erhalten sie nebst den ihrigen die großen Instrumenten vom Alerarium in drey Etuis, die sie von dem Protochirurgus aus dem in dem Akademiegebäude vorfindlichen Magazin, oder im Felde vom Provisor der Feldapothekē gegen eine einzulegende Quittung aus derselben fassen können, wie dies bestimmt in des Reglement II. Theile Kapitel I. §. XIX. vorgeschrieben ist.

§. VIII.

Alles, was übrigens auf die Spitalordnung Beziehung nimmt, ist umständlich im II. Theil dieses Reglements ausgeführt, und man verweist daher die Stabschirurgen in Absicht dessen auf das III. Kapitel §. XI. XII. XIII. u. s. w., in Absicht auf die Ordination und Austheilung der Arzneyen auf das VI. Kapitel; wegen der Diätsordnung auf das VII. Kapitel; wegen Aufnahme der Kranken auf das VIII. Kapitel; wegen Reinlichkeit und Ventilation der Krankensäle auf das IX. Kapitel, und endlich in Betreff der Dienstpflichten der Unteroffiziere und Krankenwärter auf das X. Kapitel.

§. IX.

Die dritte Klasse von Stabschirurgen machen jene aus, die zu keiner ferneren Dienstleistung mehr fähig sind, demnach als Realinvaliden in Pensionsstand versetzt werden, und in einem Invalidenhanse der Monar-

Monarchie, oder auch anderwärts außerhalb demselben, wo ihnen die Pension angewiesen ist, leben können. Sie sind von aller Dienstleistung befreiet, und mögen in stiller Ruhe ihren Gnadengehalt verzehren, wie bereits im I. Kapitel ist gesagt worden. Wäre aber einst unter ihnen ein Ausländer der sich besonderer Umstände wegen gedrungen fühlte, außer den Staaten der Oesterreichischen Monarchie seine Pension zu genießen: so ist Niemand außer des **Kaisers Majestät**, oder dem Hofkriegsrathe, der diese besondere Gnade ertheilen könnte, und der Bittsteller müßte demnach diese Gnadenbezeugung durch den Weg des Protochirurgus ansuchen.
